Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils neuesten Fassung, der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der jeweils neuesten Fassung, der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der jeweils neuesten Fassung und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der jeweils neuesten Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) am 29. April 2024 folgenden

Siebten Nachtrag zur Entwässerungssatzung

vom 05. Dez. 2005

beschlossen.

Artikel 1

§ 24 wird wie folgt geändert:

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze

§ 24 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung

Die Gebühr gemäß § 24 (1) gilt bis zum einem CSB-Wert von 600 mg/l; bei einem höheren CSB-Wert wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

0,5 x <u>festgestellter CSB</u> + 0,5 600

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Willingen (Upland), den 10.05.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen (Upland)

Thomas Trachte (Bürgermeister)

un land